

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die zugehörigen Erläuterungen
SA7/8 SST.1

Identifikationsnummer										
Bau-Schein-Nr./ Aktenzeichen										
Datum des Abbruchs bzw. des Abgangs	SA7	Monat	Jahr							

2-11 Ein Abgangsbogen ist auszufüllen bei
- Abbruch (für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil ein gesonderter Bogen)
- Abgang infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (Brand, Einsturz u.ä.) und infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit.
12-15 - Änderung des Nutzungsschwerpunkts des gesamten Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau für die bisherige Nutzung

1. Allgemeine Angaben (bitte Blockschrift)

Name/Firma des Eigentümers

Anschrift

Lage des Baugrundstücks

Kreis					16-18
Gemeinde					19-21
Gemeindeteil					22-24
Straße, Nummer					

Der Eigentümer zählt zu den

Öffentlichen Eigentümern 01

Unternehmen 05

Wohnungsunternehmen 07

Immobilienfonds 08

Sonstigen Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 09

Produzierendes Gewerbe 10

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 13

Privaten Haushalten 14

Organisationen ohne Erwerbszweck 25-26

4. Art und Umfang des Abgangs

Bei Totalabgang
Das Gebäude/Der Gebäudeteil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen zur Schaffung

öffentlich Verkehrsflächen 1

von Freiflächen 2

zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes 3

Nichtwohngebäudes 4

infolge

bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit eines außergewöhnlichen Ereignisses 5

(z.B. Brand, Explosion, Einsturz) 6

aus sonstigen Gründen (bitte Grund angeben) 7

2. Art und Alter des Gebäudes

Wohngebäude (ohne Wohnheim) 1 28

Wohnheim 2

Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)

				29-31
--	--	--	--	-------

(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Schule)

Bei Nutzungsänderung

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? ja 8 34
nein 9

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren

bis 1900 1

1901 - 1918 2

1919 - 1948 3

1949 - 1962 4

1963 - 1970 5

1971 - 1980 6

nach 1980 7 32

5. Größe des Abgangs

Nutzfläche (DIN 277) ohne Wohnfläche		m ²	39-43
Wohnfläche (§ 42 II. BV)		m ²	44-48
1 Raum	49-51	6 Räumen	64-66
2 Räumen	52-54	7 oder mehr Räumen	67-69
3 Räumen	55-57	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	70-72
4 Räumen	58-60	Sonstige Wohneinheiten	73-75
5 Räumen	61-63	Räume in sonstigen Wohneinheiten	76-78

3. Umfang des Abgangs

Der Abgang betrifft

ein ganzes Gebäude 1 33

einen Gebäudeteil (z.B. Wohnung) 2

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Straßenschlüssel SA8 SST

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

12-29

STADTRHEIN

Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions E-Mail: info@form-solutions.de www.form-solutions.de Telefon 07082/9464-0 - Telefax 07082/9464-17 Artikel Nr.: BW600244

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die zugehörigen Erläuterungen
SA7/8 SSt.1

Identifikationsnummer																				
Bau-Schein-Nr./ Aktenzeichen																				
Datum des Abbruchs bzw. des Abgangs	SA7										Monat	Jahr								

2-11 Ein Abgangsbogen ist auszufüllen bei
 - Abbruch (für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil ein gesonderter Bogen)
 - Abgang infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (Brand, Einsturz u.ä.) und infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit.
 12-15 - Änderung des Nutzungsschwerpunkts des gesamten Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau für die bisherige Nutzung

1. Allgemeine Angaben (bitte Blockschrift)

Name/Firma des Eigentümers

Anschrift

Der Eigentümer zählt zu den

Öffentlichen Eigentümern 01

Unternehmen

Wohnungsunternehmen 05

Immobilienfonds 07

Sonstigen Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 08

Produzierendes Gewerbe 09

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 10

Privaten Haushalten 13

Organisationen ohne Erwerbszweck 14 25-26

2. Art und Alter des Gebäudes

Wohngebäude (ohne Wohnheim) 1 28

Wohnheim 2

Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)

--	--	--	--

(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren

bis 1900 1

1901 - 1918 2

1919 - 1948 3

1949 - 1962 4

1963 - 1970 5

1971 - 1980 6

nach 1980 7 32

3. Umfang des Abgangs

Der Abgang betrifft

ein ganzes Gebäude 1 33

einen Gebäudeteil (z.B. Wohnung) 2

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Lage des Baugrundstücks

Kreis					16-18
Gemeinde					19-21
Gemeindeteil					22-24
Straße, Nummer					

4. Art und Umfang des Abgangs

Bei Totalabgang

Das Gebäude/Der Gebäudeteil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

zur Schaffung

öffentlicher Verkehrsflächen 1

von Freiflächen 2

zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes 3

Nichtwohngebäudes 4

infolge

bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit 5

eines außergewöhnlichen Ereignisses 6

(z.B. Brand, Explosion, Einsturz) 7

aus sonstigen Gründen (bitte Grund angeben) 7

Bei Nutzungsänderung

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? ja 8 34
nein 9

5. Größe des Abgangs

Nutzfläche (DIN 277) ohne Wohnfläche m² 39-43

Wohnfläche (§ 42 II. BV) m² 44-48

1 Raum	49-51	6 Räumen	64-66
2 Räumen	52-54	7 oder mehr Räumen	67-69
3 Räumen	55-57	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	70-72
4 Räumen	58-60	Sonstige Wohneinheiten	73-75
5 Räumen	61-63	Räume in sonstigen Wohneinheiten	76-78

Straßenschlüssel SA8 SSt

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 05. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 1 bis 4 des Hochbaustatistikgesetzes.

Auskunftspflicht:

die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind für die Baugenehmigungsstatistik (einschließlich Kennntnisgabeverfahren), für die Meldung zur Fertigstellungsstatistik sowie für die Bauüberhangserhebung die Bauaufsichtsbehörden, die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten zur Auskunft verpflichtet, für die Bauüberhangserhebung zusätzlich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Zur Abgangserhebung sind die Bauaufsichtsbehörden, die Eigentümer und die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die weiteren Einzelheiten hierzu sowie zur Auskunftspflicht bei den nach § 51 LBO kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben sind in Baden-Württemberg geregelt durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministerium zum Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes (VwV-HBauStatG) vom 15. Oktober 1998, AZ.: 6-9543/58.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG Grundsätzlich geheimgehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HBauStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfehler nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 3 BStatG dürfen sich das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder untereinander Einzelangaben übermitteln.

Nach § 16 Abs. 5 BStatG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sicherstellen und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleisten. In Baden-Württemberg sind diese gesetzlichen Erfordernisse im Landesstatistikgesetz vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 92, 180) und in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen vom 24. Juli 1991 (GBl. S. 509) näher geregelt.

Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden. Diese werden gesondert aufbewahrt.

Nach § 16 Abs. 5 BStatG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sicherstellen und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleisten. In Baden-Württemberg sind diese gesetzlichen Erfordernisse im Landesstatistikgesetz vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92, 180) und in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen vom 24. Juli 1991 (GBl. S. 509) näher geregelt. Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden. Diese werden gesondert aufbewahrt. Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen für wissenschaftliche Zwecke an bestimmte Empfänger (unabhängige wissenschaftliche Forschung, Hochschulen) Einzelangaben dann übermittelt werden, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand den Betroffenen zugeordnet werden können (faktische Anonymisierung). Ebenso dürfen anonymisierte Einzelangaben an die für Zwecke wissenschaftlicher Forschung beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eingerichtete abgeschottete Statistikstelle weitergeleitet werden (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. I S. 2902). Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach § 16 Abs. 10 BStatG auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben oder Tabellen mit Einzelfällen sind.

Zweck, Art und Umfang der Erhebungen:

Die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau - bestehend aus der Statistik der Baugenehmigungen, des Bauüberhangs, der Baufertigstellungen sowie des Bauabgangs - wird für alle genehmigungs- und zustimmungsbedürftigen sowie nach § 51 LBO kenntnisgabepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind, durchgeführt. Die Hochbaustatistik liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus ermöglicht die Baufertigstellungsstatistik in Verbindung mit der Bauabgangsstatistik die jährliche Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes auf der Basis der letzten Totalzählung.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern:

Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Name und Anschrift des Bauherrn bzw. des Eigentümers (Abgangsstatistik), Ort, Datum und Unterschrift sowie bei Wiedererrichtung Abgangsjahr und Abgangsmeldung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Identifikations-Nummer ist eine laufende, frei vergebene Nummer, welche die Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und die statistische Aufbereitung der Erhebungsmerkmale ermöglicht. Die übrigen Angaben der Fragebogen sind Erhebungsmerkmale, die zur statistischen Auswertung bestimmt sind.

Trennen und Löschen:

Die Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Ort, Datum und Unterschrift werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Zuge der Baugenehmigungserhebung auf gesonderten Datenträger übernommen, nach § 12 Abs. 2 BStatG zur Durchführung der jährlichen Bauüberhangserhebung von den Erhebungsmerkmalen getrennt aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der Fertigstellungs-Auswertung gelöscht.

Der Erhebungsbogen zur Fertigstellungsstatistik, der im Durchschreibeverfahren nur die Hilfsmerkmale für diese Erhebung sowie die Identifikationsnummer enthält, verbleibt bei den genehmigungs- und zustimmungspflichtigen Bauvorhaben, bei denen die Baurechtsbehörden eine Schlussabnahme vorgeschrieben haben, bis zur Fertigstellungsmeldung beim Bauamt. Bei der Bauabgangsstatistik findet eine gesonderte Speicherung der Hilfsmerkmale nicht statt. Hier, wie auch bei den anderen Erhebungen der Hochbaustatistik, werden die Erhebungsbogen insgesamt nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Statistischen Landesamt vernichtet.